

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 55

Bern, 18. Mai 2017

Besetzung

Oberrichter Trenkel (Präsident i.V.), Oberrichter Stucki, Oberrichter J. Bähler
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigte/Beschwerdeführerin



Gegenstand

amtliche Verteidigung / diverse Verfahrensrügen

Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, Betrugs, evtl. arglistiger Vermögensschädigung

Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte vom 3. Februar 2017 (W 15 109)

Erwägungen:

1. Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, Betrugs, evtl. arglistiger Vermögensschädigung (W 15 109). Am 3. Februar 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft die Beordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Verteidiger von A._____. Zur Begründung führte sie aus, dass gemäss Art. 132 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312) eine amtliche Verteidigung zu bestellen sei, wenn die Verteidigung gemäss Art. 130 StPO notwendig sei und die beschuldigte Person nicht von sich aus oder auf Aufforderung hin eine Wahlverteidigung bestimme. Dagegen reichte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 15. Februar 2017 Beschwerde ein, in welcher sie sich zum einen gegen die Einsetzung eines amtlichen Verteidigers wehrt, zum anderen diverse Rügen im Zusammenhang mit der vorgenannten Verfügung und dem Verfahren erhebt. Die von der Generalstaatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Aufgaben betraute Staatsanwältin C._____ beantragte am 8. März 2017 ein Nichteintreten auf die Beschwerde, unter Auflage der Verfahrenskosten an die Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin replizierte am 8. April 2017.
2. Hintergrund des Beschwerdeverfahrens bildet eine Auseinandersetzung zwischen der D._____ Krankenkasse AG und den Ärzten A._____ und E._____. Letzteren wird vorgeworfen, dass sich A._____ von ihrem Arztkollegen E._____ habe vertreten lassen und dieser trotz Kassenausschluss ärztliche Leistungen erbracht habe, welche anschliessend im Namen von A._____ fakturiert worden seien, mit dem Ziel, den verfügten Ausschluss zu umgehen. Die D._____ Krankenkasse AG reichte gegen die beiden Ärzte am 10. Mai 2010 eine erste Anzeige ein. Diese wurde gestützt auf das damals geltende Recht ohne Untersuchung direkt an das urteilende Gericht überwiesen und ist bei der ersten Instanz hängig (Verfahren P02 10 1203/1204). Nach einer rund zweijährigen Sistierung wegen Hängigkeit eines Schiedsgerichtsverfahrens lud die zuständige Gerichtspräsidentin im Frühjahr 2015 zur Hauptverhandlung vor. Den Parteien wurde mitgeteilt, dass einzig der Sachverhalt gemäss Anzeige vom 10. Mai 2010 Gegenstand des Verfahrens sei. Daraufhin reichte die D._____ Krankenkasse AG am 28. Mai 2015 eine ergänzende Strafanzeige ein, in welcher weitere Patienten aufgeführt wurden, die durch E._____ trotz Kassenausschluss behandelt worden sein sollen. Diese Anzeige ist bei der Staatsanwaltschaft hängig (Verfahren W 15 109). Das Regionalgericht sistierte daraufhin das Verfahren P02 10 1203/1204 betreffend Anzeige vom 10. Mai 2010 erneut.

A._____ erstattete am 24. August 2015 als Reaktion auf die ergänzende Anzeige vom 28. Mai 2015 Anzeige gegen F._____ und G._____, beide Mitarbeiter der D._____ Krankenkasse AG. Daraufhin eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen F._____ und G._____ wegen falscher Anschuldigung etc. (Verfahren W 15 207/208) und sistierte diese am 23. Dezember 2015. Mit Beschluss BK 16 13 vom 24. Juni 2016 schützte die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerde-

kammer) die Sistierung. Am 8. Februar 2017 erstattete A. _____ gegen die vor-
genannten Herren erneut Anzeige. Gleiches tat E. _____ am 29. September
2016 und 7. Februar 2017. Mit Verfügung vom 9. Februar 2017 vereinigte die
Staatsanwaltschaft diese Anzeigen mit dem Verfahren W 15 207/208 und hielt fest,
dass das Verfahren weiterhin sistiert bleibe. Dagegen reichten A. _____ und
E. _____ erneut Beschwerden bei der Beschwerdekammer ein; ferner stellten
sie ein Ausstandsgesuch (Verfahren BK 17 80/81, BK 17 82/83 und BK 17 84/85).

Die hier angefochtene Verfügung erging am 3. Februar 2017 im von der
D. _____ Krankenkasse AG initiierten Verfahren W 15 109 wegen Urkundenfä-
lschung, Betrugs, evtl. arglistiger Vermögensschädigung.

3.

- 3.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei
der Beschwerdekammer innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde ge-
führt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Geset-
zes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
[GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Ober-
gerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die Bestellung
eines amtlichen Verteidigers unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen
betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Eingabe erfolgte fristge-
recht und genügt mit Blick auf die bei Laieneingaben herabgesetzten Vorausset-
zungen den Begründungsanforderungen. In der Beschwerde macht die Beschwer-
deführerin geltend, dass sie bezüglich der Bestellung eines amtlichen Verteidigers
von der Staatsanwaltschaft enorm unter Druck gesetzt werde. Weiter führt sie aus,
dass die zuständige Staatsanwältin keine Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen
im Gesundheitsrecht habe und sich wahrscheinlich durch die Bestellung eines amt-
lichen Verteidigers zu entlasten versuche. Die Beschwerdeführerin verlangt aus-
serdem, dass die Korrespondenz ihr direkt an ihre Privatadresse und nicht dem
amtlichen Verteidiger geschickt werde, sei sie doch weder bevormundet noch vor-
bestraft. Damit bringt die Beschwerdeführerin genügend zum Ausdruck, dass sie
mit der Einsetzung eines amtlichen Verteidigers nicht einverstanden ist.
- 3.2 Soweit die Beschwerdeführerin indessen rügt, das Wirtschaftsstrafgericht sei die
falsche gerichtliche Instanz und die Staatsanwaltschaft hätte dies nach Erhalt der
Strafanzeige merken müssen (Antrag 1 und Antrag 2, wonach der Untersuchungs-
grundsatz verletzt sei), kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die an-
gefochtene Verfügung erging im Stadium des Vorverfahrens und befasst sich in
keiner Weise mit dem im Fall einer Anklageerhebung zuständigen Gericht. Abge-
sehen davon wäre eine Anklageerhebung ohnehin nicht anfechtbar (Art. 324 Abs. 2
StPO). Soweit die Beschwerdeführerin mit dieser Rüge die Zuständigkeit der
Staatsanwaltschaft bestreiten und vorbringen sollte, es sei ein Verfahren bei der
paritätischen Kommission einzuleiten, ist ihr entgegen zu halten, dass es im vorlie-
genden *Strafverfahren* um die Frage geht, ob das der Beschwerdeführerin von der
Anzeigerin vorgeworfene Verhalten einen Tatbestand des Schweizerischen Straf-
gesetzbuchs erfüllt und damit strafbar ist. Dass es sich dabei um einen Sachverhalt
zwischen Ärzten und Versicherern handelt, schliesst eine strafrechtliche Beurtei-

lung nicht aus. Die Einleitung des Vorverfahrens ist in der Regel nicht anfechtbar (Art. 300 Abs. 2 StPO, auch zum Folgenden). Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung geltend machen sollte (vgl. Ausführungen zu Antrag 3, wonach sie die «Nichtanhandnahmeverfügung gegen die doppelte Strafanzeige der D._____ Chefs» verlange), mit der Folge, dass sie sich gegen die Einleitung des Vorverfahrens zur Wehr setzen könnte, ist ihr entgegen zu halten, dass kein Fall von doppelter Strafverfolgung vorliegt (Art. 11 Abs. 1 StPO).

Nicht Streitgegenstand ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren das Verfahren W 15 207/208, welches derzeit sistiert ist. Auf den Antrag, wonach die entsprechende Sistierung aufzuheben sei (Anträge 3 und 5), kann somit nicht eingetreten werden. Dieser Antrag wird im Verfahren BK 17 84/85 behandelt.

Nicht einzutreten ist ferner auf Antrag 7, es sei eine Expertise einzuholen über die Zuständigkeit der Strafbehörde und die Frage, ob ein Arzt sich durch einen Arztkollegen vertreten lassen darf, der von der Krankenkasse ausgeschlossen worden ist. Bezüglich der Zuständigkeit kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden und der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens wäre bei der Staatsanwaltschaft zu stellen.

- 3.3 Hinsichtlich des Antrags, wonach ihr Einsicht in die Akten zu gewähren sei (Antrag 4), ist festzuhalten was folgt:

Anfechtungsobjekt ist vorliegend einzig die Verfügung vom 3. Februar 2017 betreffend Beordnung einer amtlichen Verteidigung. Das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 19. Januar 2017, in welchem der Beschwerdeführerin letztmals mitgeteilt wurde, wann bzw. in welchem Rahmen ihr Akteneinsicht gewährt würde, blieb unangefochten. Allein schon vor diesem Hintergrund müsste die Rüge als nicht fristgerecht bezeichnet werden. Soweit die Beschwerdeführerin in der Replik eine Rechtsverweigerung geltend macht, welche an keine Frist gebunden ist (Art. 396 Abs. 2 StPO), verkennt sie, dass eine Rechtsverweigerung nur dann vorliegt, wenn die Staatsanwaltschaft untätig bleibt. Davon kann gestützt auf die Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft nicht gesprochen werden.

Weiter wäre – bei Annahme einer fristgerecht erhobenen Rüge – das Vorliegen des Rechtsschutzinteresses fraglich. Das Rechtsschutzinteresse muss im Zeitpunkt des Entscheids über die Beschwerde aktuell sein. Dem mit Verfügung vom 3. Februar 2017 als amtlicher Anwalt bestellten Anwalt sind die amtlichen Akten des Verfahrens W 15 108/109 am 10. Februar 2017 zugestellt worden. Es entzieht sich der Kenntnis der Beschwerdekammer, ob die Beschwerdeführerin mittlerweile die Akten hat einsehen können. Fest steht jedenfalls, dass die Beschwerdeführerin nun die Möglichkeit hat, entweder über den amtlichen Verteidiger an die Akten zu gelangen oder diese bei der Strafbehörde einzusehen.

Ungeachtet dessen wäre die Rüge ohnehin unbegründet: Das Recht auf Akteneinsicht ist Ausfluss des verfassungsmässig garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV; SR 101]). Es wird in Art. 101 f. StPO konkretisiert. Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO haben die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der

Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft das Recht, die Akten des Strafverfahrens einzusehen. Unbestrittenermassen hat die Beschwerdeführerin mehrfach um Akteneinsicht ersucht. Die Staatsanwaltschaft liess ihr am 9. September 2016 eine Kopie der Strafanzeige zukommen. Bezüglich weitergehender Akteneinsicht wies sie die Beschwerdeführerin darauf hin, dass eine solche bei hängigen Verfahren nach der ersten Einvernahme und der Erhebung der wichtigsten Beweise möglich sei, wobei die Akten am Sitz der Strafbehörden oder rechtshilfeweise bei einer anderen Strafbehörde einzusehen seien. Sobald die Verteidigung bestellt sei, werde diese die Möglichkeit haben, die Strafanzeige mit sämtlichen Beilagen einzusehen und sich mit ihr, der Beschwerdeführerin, zu besprechen. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Mit der Zustellung der Strafanzeige wurde die Beschwerdeführerin (vorerst) rechtsgenügend in die Lage versetzt, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

4. Strittig ist vorliegend somit einzig, ob die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung der Beschwerdeführerin erfüllt sind.

Die Staatsanwaltschaft beschränkt sich in der angefochtenen Verfügung auf eine Wiedergabe des Gesetzeswortlauts. Dies genügt den Begründungsanforderungen nicht. Das Recht auf Begründung ist Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör und bildet Element eines fairen Verfahrens. Vor diesem Hintergrund sieht Art. 80 Abs. 2 StPO denn auch vor, dass Entscheide – und damit auch Verfügungen – zu begründen sind. Lediglich bei einfachen verfahrensleitenden Beschlüssen und Verfügungen kann auf eine (besondere) Begründung verzichtet werden (Art. 80 Abs. 3 StPO). Was unter «einfachen verfahrensleitenden Beschlüssen und Verfügungen» zu verstehen ist, wird vom Gesetzgeber nicht näher präzisiert. Nicht mehr als einfach im Sinn des Gesetzes qualifiziert werden können Entscheide, welche für die Verfahrensbeteiligten unmittelbar nachteilig sein können, mithin in deren Rechtsstellung eingreifen (STOHNER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 17 zu Art. 80 StPO). In der Lehre wird als Beispiel von «einfachen verfahrensleitenden Verfügungen» die Bestellung einer amtlichen Verteidigung erwähnt (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, N. 591). Dem kann zumindest in der hier interessierenden Konstellation nicht gefolgt werden, in welcher die amtliche Verbeiständung gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnet wird, wird mit dieser doch das in Art. 6 Ziff. 3 Bst. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und in Art. 14 Ziff. 3 Bst. d des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR; SR 0.103.2) garantierte Recht auf Selbstverteidigung tangiert (vgl. LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 6 ff. zu Art. 130 StPO, wonach das Institut der notwendigen Verteidigung mit Blick auf das Recht zur Selbstverteidigung als «nicht unproblematisch» bezeichnet wird). Hinzu kommt, dass die beschuldigte Person ein Kostenrisiko trägt, würde sie doch im Fall einer Verurteilung zur Rückerstattung der vom Staat geleisteten Entschädigung für die amtliche Verteidigung und gegenüber der amtlichen Verteidigung zur Erstattung der Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar verpflichtet (Art. 134 Abs. 4 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

Dass der Beschwerdeführerin die Gründe, welche eine notwendige Verteidigung gebieten könnten, aufgrund der Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 23. August 2016, 9. September 2016, 16. Dezember 2016 und 19. Januar 2017 bekannt waren, entbindet die Staatsanwaltschaft im Fall einer Begründungspflicht nicht von einer Begründung der Verfügung. Dadurch, dass diese unterblieb, wurde das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt. Dieser Mangel führt vorliegend indessen nicht zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung, sondern kann im Beschwerdeverfahren geheilt werden. Der Beschwerdeführerin waren die relevanten Argumente bekannt, so dass sie in der Lage war, sich rechtsgenügend gegen die Beordnung eines amtlichen Verteidigers zur Wehr zu setzen. Ausserdem kommt der Beschwerdekammer volle Kognition zu und würde eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf führen. Die Gehörsverletzung ist indessen im Dispositiv festzuhalten.

5.

5.1 Den Akten kann entnommen werden, dass die Staatsanwaltschaft die Verteidigung der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 130 Bst. c StPO für notwendig erachtet (Schreiben vom 23. August 2016, vom 9. September 2016, 16. Dezember 2016 und 19. Januar 2017, auch zum Folgenden). Sie führte dazu aus, dass bereits das mit dem Verfahren P02 10 1203/1204 betraute Regionalgericht von einer notwendigen Verteidigung ausgegangen sei, die in der Folge mandatierte Verteidigerin ihr Mandat jedoch am 15. September 2015 niedergelegt habe, weshalb nun umgehend entweder die Beschwerdeführerin eine neue Verteidigung beauftragen oder die Verfahrensleitung eine solche bestellen müsse. Es handle sich um einen Prozess, in welchem sich rechtlich komplexe Fragen im Bereich der Berufsausübung der Hausärzte und der Abrechnung mit Krankenkassen sowie in strafrechtlicher Hinsicht stellen würden. Diese könnten von einem juristischen Laien nicht einfach beantwortet werden und in ähnlich gelagerten Fällen würde jedem juristischen Laien eine Verteidigung beigeordnet.

5.2 Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die Beordnung eines amtlichen Verteidigers. Aus ihren Eingaben im Beschwerdeverfahren und den beigelegten, im vorinstanzlichen Verfahren gemachten Eingaben kann zusammengefasst geschlossen werden, dass sie sich sehr wohl in der Lage sieht, das Verfahren ohne Rechtsanwalt zu bestreiten. Sie beruft sich dabei auf ihre gesundheitspolitischen und juristischen Kenntnisse, die weiter gingen als diejenigen vieler Rechtsanwälte. Ferner rügt sie die Fristansetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorschlagsrechts. Die Suche nach Rechtsanwälten, die Kenntnisse des Gesundheits- und des Strafrechts hätten, gestalte sich schwierig und werde durch die verweigerter Akteneinsicht zusätzlich erschwert.

6.

6.1 Gemäss Art. 129 Abs. 1 StPO ist die beschuldigte Person berechtigt, in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand mit der Verteidigung zu beauftragen oder sich selbst zu verteidigen (vgl. auch Art. 6 Ziff. 3 Bst. c EMRK und in Art. 14 Ziff. 3 Bst. d IPBPR). Bestellt die beschuldigte Person eine Verteidigung, verliert sie keine Rechte, sondern kann diese nach wie vor selbstän-

dig neben der Verteidigung geltend machen; das Recht, sich selbst zu verteidigen und in diesem Zusammenhang Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, verliert sie nicht (RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 128 und 2b zu Art. 129 StPO). Gemäss Art. 132 Abs. 1 Bst. a StPO ordnet die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung an, wenn bei *notwendiger* Verteidigung nach Art. 130 StPO die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt. Das gilt auch, wenn der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt.

- 6.2 Der Begriff der notwendigen Verteidigung drückt aus, dass unter bestimmten Umständen eine beschuldigte Person zwingend verteidigt sein muss, damit ein Strafverfahren durchgeführt werden kann, allenfalls sogar gegen ihren Willen (RUCKSTUHL, a.a.O., N. 1 zu Art. 130 StPO, auch zum Folgenden). Der Zwang zur Verteidigung ergibt sich einerseits aus der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber jenen Personen, die er in die Pflicht nimmt, was für Beschuldigte im Strafverfahren in besonderem Masse gilt, wenn man nur an die möglichen Zwangsmassnahmen gegenüber der beschuldigten Person denkt oder aber an die Folgen, die das Strafverfahren auf die Freiheit der beschuldigten Person haben kann. Andererseits herrscht allgemein die Auffassung, dass eine griffige Verteidigung der Wahrheitsfindung dient und damit im öffentlichen Interesse liegt, eben gerade durch die einseitige, auf Entlastung der beschuldigten Person gerichtete Tätigkeit als Gegengewicht zu den allzu oft ebenfalls einseitig-belastenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (kritisch dazu RIEDO/NIGGLI, Unverzichtbar? Bemerkungen zur sog. "notwendigen Verteidigung", S. 470 ff. [in: AISUF – Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz 2011 Band/Nr. 308, S. 455 ff.]). In diesem Sinn kann die Verteidigung auch als Instrument zur Verwirklichung von Waffengleichheit zwischen Strafverfolgung und beschuldigter Person verstanden werden. Allerdings steht die aufgedrängte Verteidigung in einem Spannungsfeld zu dem durch Art. 6 Ziff. 3 Bst. c EMRK und Art. 14 Ziff. 3 Bst. d. IPBPR gewährleisteten Recht auf Selbstverteidigung. Der Verteidigungszwang wird von der Rechtsprechung und der Lehre indessen nicht als Verletzung des Rechts auf Selbstverteidigung qualifiziert (vgl. E. 6.1 hiervor; RUCKSTUHL, a.a.O., N. 2 zu Art. 130 StPO; LIEBER, a.a.O., N. 8 ff. zu Art. 130 StPO; SCHMID, Handbuch, N. 730; RIEDO/NIGGLI, a.a.O., S. 460 ff.; ferner das zur Publikation bestimmte Urteil des Bundesgerichts 1B_338/2016 vom 3. April 2017 E. 2.2).
- 6.3 Gemäss Art. 130 StPO ist eine Verteidigung dann notwendig bzw. ist die beschuldigte Person verpflichtet, sich verteidigen zu lassen, wenn die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat (Bst. a), ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (Bst. b), sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Bst. c), die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt (Bst. d) oder ein abgekürztes Verfahren durchgeführt wird (Bst. e).

Soweit hier interessierend liegt kein Anwendungsfall von Bst. a und e vor. Auch Bst. b und damit implizit auch Bst. d entfällt, lässt sich derzeit doch nicht abschätzen, welche (konkrete) Strafhöhe der Beschwerdeführerin drohen könnte. Die Staatsanwaltschaft hat sich denn auch nicht auf diesen Anwendungsfall, sondern auf denjenigen gemäss Bst. c bezogen (notwendige Verteidigung wegen körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen). Unbestrittenermassen liegen bei der Beschwerdeführerin keine körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen vor (im Sinn von körperlichen Gebrechen [z.B. Blindheit, Taubstummheit, Gehörlosigkeit] oder geistigen Behinderungen), weshalb einzig zu prüfen ist, ob ein «anderer Grund» gegeben ist, demgemäss eine Verteidigung notwendig ist. Dieser Tatbestand fand in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch keine klare Umschreibung (Urteil des Bundesgerichts 1B_338/2016 vom 3. April 2017 [zur Publikation bestimmt] E. 2.4.4). In der Lehre wird beispielsweise die Fremdsprachigkeit genannt, sofern eine Übersetzung zur effektiven Wahrnehmung der Interessen der beschuldigten Person nicht ausreicht (statt vieler SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 10 zu Art. 130 StPO), oder Gründe vorliegen, die üblicherweise nicht zu einer notwendigen Verteidigung führen, nach den konkreten Umständen aber die Verteidigungsfähigkeit in gleichem Mass einschränken wie körperliche und geistige Defizite (RUCKSTUHL, a.a.O., N. 32 zu Art. 130 StPO; LIEBER, a.a.O., N. 21 zu Art. 130 StPO). In Zweifelsfällen ist entscheidend auf die Fähigkeit der beschuldigten Person abzustellen, sich selbst wirksam verteidigen zu können (SCHMID, Handbuch, Fn. 197 zu N. 734). Dies hat im Hinblick auf den konkreten Einzelfall unter Würdigung der besonderen Umstände zu geschehen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 14 130 vom 24. Juni 2014 E. 5, auch zum Folgenden). Klar sein dürfte, dass auch bei dieser Würdigung, wie bei Art. 130 Bst. c StPO insgesamt, von einer bestimmten Schwelle ausgegangen werden muss. Das heisst, dass die konkrete Beeinträchtigung der Verteidigungsfähigkeit gesamthaft betrachtet von einer solchen Intensität sein muss, dass ohne Bestellung einer anwaltlichen Vertretung nicht von einem fairen Prozess gesprochen werden kann (RIEDO/NIGGLI, a.a.O., S. 472), mit der Konsequenz, dass bereits erhobene Beweise nur beschränkt Gültigkeit besitzen (Art. 131 Abs. 3 StPO). Da die notwendige Verteidigung – sofern sie dem Willen der beschuldigten Person widerspricht – eine Form der prozessualen Entmündigung ist und einen Eingriff in elementare Freiheitsrechte bedeutet, darf sie nur mit Zurückhaltung erfolgen (RIEDO/NIGGLI, a.a.O., S. 475).

- 6.4 Das Strafverfahren zwischen den Ärzten A._____/E.____ und der D.____ Krankenkasse AG dauert bereits rund sieben Jahre. In dieser Zeit gelangte die Beschwerdeführerin mehrmals an die Beschwerdekammer. In keinem Verfahren fanden sich Anhaltspunkte dafür, dass sie ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren könnte bzw. ihre Verteidigungsfähigkeit beeinträchtigt wäre.

Zwar trifft zu, dass sich eine rechtlich komplexe Frage im Schnittbereich Gesundheits- und Strafrecht stellt. Indessen ist diese klar umgrenzt, ist doch zu beurteilen, ob sich die Beschwerdeführerin strafbar gemacht hat, indem sie sich von einem Arztkollegen hat vertreten lassen, der von der Krankenkasse ausgeschlossen worden war, und dessen Leistungen in eigenem Namen fakturiert hat. Dass die Be-

schwerdeführerin über Kenntnisse im Gesundheitswesen verfügt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Kenntnisse ist der Staatsanwaltschaft darin beizupflichten, dass die Tatbestände des Betrugs und der Urkundenfälschung rechtlich heikle Fragen aufwerfen können. Dies allein vermag indessen nicht eine im Sinn von Art. 130 Bst. c StPO *notwendige* Verteidigung zu begründen.

Andere Gründe, welche derzeit eine notwendige Verteidigung aufdrängen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann die notwendige Verteidigung auch nicht mit der Argumentation begründet werden, der Gang des Verfahrens liesse sich mit der Beiordnung eines amtlichen Verteidigers vereinfachen (LIEBER, a.a.O., N. 15 zu Art. 132 StPO). Einer Verfahrenserleichterung steht schon die Tatsache entgegen, dass es der amtlich verteidigten Person unbenommen ist, neben ihrer Verteidigung selber Eingaben zu machen und Anträge zu stellen. Dass das Selbstverteidigungsrecht aus anderen Gründen eingeschränkt werden könnte, z.B. weil die beschuldigte Person den geordneten Gang des Verfahrens dauernd in gravierender Weise stört oder ein Missbrauch von Verfahrensrechten vorliegt, wird von der Staatsanwaltschaft nicht behauptet. Einem entsprechenden missbräuchlichen Verhalten der beschuldigten Person könnte ohnehin nur einzelfallweise (durch Einschränkung des rechtlichen Gehörs im Sinn von Art. 108 StPO) begegnet werden. Das Institut der notwendigen Verteidigung ist nicht auf diese Fälle zugeschnitten (RIEDO/NIGGLI, a.a.O., S. 463 f.).

6.5 Es liegt somit derzeit kein Fall vor, in welchem die Beschwerdeführerin zwingend durch einen Rechtsanwalt verteidigt werden müsste. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Verfügung vom 3. Februar 2017 ist aufzuheben. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführerin ausreichend Zeit zur Ausübung des Vorschlagsrechts eingeräumt worden ist.

7. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

Bei vorliegendem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu einem Drittel der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Den Rest trägt der Kanton Bern. Entschädigungswürdige Nachteile sind der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren nicht entstanden (Art. 430 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte vom 3. Februar 2017 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt hat.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden zu einem Drittel, ausmachend CHF 400.00, der Beschwerdeführerin auferlegt. Die restlichen zwei Drittel, ausmachend CHF 800.00, werden vom Kanton Bern getragen.
4. Zu eröffnen:
 - der Beschuldigten/Beschwerdeführerin
 - Rechtsanwalt B. _____
 - Staatsanwältin C. _____, Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (mit den Akten)

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 18. Mai 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Trenkel

i.V. Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.